



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 3. August 2026

Nummer 365

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen (RL Kunstvereine)

Erl. d. MWK v. 14.07.2026 – 33-57103 –

– VORIS 22120 –

Bezug: Erl. v. 01.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 439)
– VORIS 22120 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.“
 - b) Nummer 5.2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 5.3 bis 5.11 werden Nummern 5.2 bis 5.10.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Antrag ist fristgerecht über das Online-Antragssystem beim MWK einzureichen. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
 - b) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn kann im Rahmen der Antragstellung beantragt werden. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100 000 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 1 000 000 EUR, gilt der Vorhabenbeginn mit der Antragseinreichung als erteilt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das

finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid).“

c) Nummer 7.7 erhält folgende Fassung:

„7.7 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gemäß Nummer 1.4 ANBest-P oder Nummer 1.2.1 ANBest-GK.“

d) In Nummer 7.9 wird Satz 1 einziger Satz und Satz 2 wird gestrichen.

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur